AAVEUVP-S 2021/06

# Arbeitshilfe für die behördliche Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten

(vgl. Anlagen 1-3 UVPG i.V.m. §§ 7, 9, 14a UVPG)

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Prüfkatalog zur Vorprüfung UVP-Pflicht**

| | |
|---|---|
| **Vorhaben:** | **Grunderneuerung der Oberleitungsanlagen auf der AVG-Strecke 99421 Ittersbach** |
| **Vorhabenträger:** | **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)** |
| **Ansprechpartner / Projektleiter** | **Frau K. Dieterle** |
| **Datum:** | **27.01.2025** |
| **Ggf. Aktenzeichen:** | |

## A. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

### 1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und ggf. der Abrissarbeiten

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH plant die Instandsetzung der Oberleitungsanlagen mit einer Gesamtlänge von ca. 2.500 m einschließlich Rückbau der bestehenden Anlage. Hierbei erfolgt der Ersatz der zu erneuernden Fahrleitungsmasten auf AVG eigenem Grund. Es wird an der Fahrleitungsbauart der Hochkettenfahrleitung festgehalten, jedoch muss die Anlage nach den aktuellen Richtlinien und Regelwerken aufgerüstet und angepasst werden.
Da es sich um keine Änderung in Grund- und Aufriss handelt, sondern lediglich um eine Instandsetzung der Bestandsanlage ist nach § 18, Abs. 1 AEG kein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Nach dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung einer Bahnstromfernleitung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 5 c UVPG fällt das Vorhaben unter die Nr. 19.13.2 der Anlage 1 des UVPG.

## 1.2 Tabellarische Angaben zum Gegenstand des Verfahrens

| | **Art der Maßnahme:** | **Straßenbahn** | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| **Nr.** | **Art** | **Neubau** | **Bauliche Änderung** | **Rückbau / Abriss** | **Ggf. Anmerkungen** |
| 1.2.1 | Gleisanlage | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.2 | Gleisanschluss | | | | |
| 1.2.2.1 | mit einer Länge bis 2 000 m | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.2.2 | mit einer Länge über 2 000 m | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.3 | Zuführungs-, Industriestammgleis | | | | |
| 1.2.3.1 | mit einer Länge bis 3 000 m | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.3.2 | mit einer Länge über 3 000 m | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.4 | Intermodale Umschlaganlage, Terminal für Eisenbahnen | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.4.1 | mit einer Fläche von 5000 m² oder mehr | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.4.2 | von 2000 m² bis weniger als 5.000 m² | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.4.3 | von weniger als 2000 m² | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.5 | Bahnhof, Haltepunkt | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.6 | Bahnsteig einschließlich Treppen, Aufzüge, etc. | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.7 | Eisenbahn-, Straßenüberführung | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.8 | Bahnübergang | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.9 | Oberleitung | | | | |
| 1.2.9.1 | mit einer Länge von weniger als 15 km | ☐ | ☒ | ☐ | Erneuerung der Oberleitungsanlage über eine Länge von ca. 2,3 km |
| 1.2.9.2 | mit einer Länge von 15 km oder mehr | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.10 | Bahnstromfernleitung | | | | |
| 1.2.10.1 | mit einer Länge von weniger als 15 km | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.10.2 | mit einer Länge von 15 km oder mehr | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.11 | Brücke | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.12 | Baustelleneinrichtungsfläche | ☐ | ☐ | ☐ | BE-Flächen wird voraussichtlich nur auf Eigentumsflächen der AVG eingerichtet |
| 1.2.13 | Baustraße | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.14 | Stützwand | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.15 | Lärmschutzwand, Lärmschutzwall | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.16 | Kabelkanal | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.17 | Gleichrichterwerk | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.18 | Rettungsplatz | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.19 | Tunnel | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.20 | Entwässerungseinrichtung | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.21 | Beleuchtungsanlage | ☐ | ☐ | ☐ | |
| 1.2.22 | Lautsprecheranlage | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | Sonstige Betriebsanlage / Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen) | ☐ | ☐ | ☐ | |

## 1.3 Tabellarische Angaben zur Größe und Ausstattung des Vorhabens und ggf. der Abrissarbeiten

| Nr. | Merkmal | Wert | Ggf. Anmerkung |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | **Größe** | | |
| 1.3.1 | Volumen (Hochbauten – Summe des umbauten Raumes) | $m^3$ | |
| 1.3.2 | Länge (Gleise, Bahnsteige, Gebäude, Brücken, etc.) | ca. 2.300 m | Erneuerung Fahrleitung (Hochkette) |
| 1.3.3 | Breite (Gleise, Bahnsteige, Gebäude, Brücken, etc.) | ca. 1,5 m | Einzelne Mastfundamente |
| 1.3.4 | Max. Höhe (Gebäude, Masten, Signale, Brücken, etc.) | 10 m | Einzelne Masten mit 2-Gleis-Ausleger |
| 1.3.5 | Anzahl Masten und/oder Signale | 96 Stück | Neubau Maste / Festpunkte |
| | | | |
| | **Fläche** | | |
| 1.3.6 | Flächenbedarf insgesamt | $m^2$ | |
| 1.3.6.1 | davon Flächenbedarf anlagebedingt | ca. 216 $m^2$ | ca. 2,25$m^2$ x 96 Maste |
| 1.3.6.2 | • davon Flächenbedarf baubedingt | $m^2$ | BE-Flächen werden rechtzeitig abgestimmt |
| 1.3.7 | • Rückbaufläche (Gesamtumgriff der Rückbaufläche unabhängig von der weiteren Verwendung) | ca. 223 $m^2$ | Rückbau 99 Fahrleitungsmaste |
| | | | |
| | **Aushub** | | |
| 1.3.8 | Aushubvolumen | 500 $m^3$ | |
| | | | |
| | **Abrissarbeiten, Rückbau** | | |
| | Dauerhafter Rückbau: | | |
| 1.3.9 | Schotterkörper | | |
| 1.3.10 | Gebäude | | |
| 1.3.11 | Versiegelte Fläche | | |
| 1.3.12 | Masten, Signale | | |
| 1,3,13 | Fahrleitungsmaste | 99 Stück | Rückbau Fahrleitungsmaste |
| | | | |
| | Vorübergehender Rückbau: | | |
| 1.3.13 | Schotterkörper | | |
| 1.3.14 | Gebäude | | |
| 1.3.15 | Versiegelte Fläche | | |
| 1.3.16 | Masten, Signale | | |
| | | | |
| | **Sonstige Merkmale** | | |
| 1.3.17 | Sprengungen während der Bauzeit | Anzahl | |
| | | | |
| | **Dauer der Bauarbeiten** | ca. 6 Wochen in 2025 | |
| | | | |

## 2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten

2.1 Es handelt sich vorliegend um ein **Änderungsvorhaben** i.S.d. § 9 UVPG:

| | |
|---|---|
| ☐Ja | ☒Nein |

2.1.1 Angaben zum Ausgangsvorhaben:

| **Bezeichnung:** | |
|---|---|
| UVP durchgeführt: | ☐Ja / ☐Nein |
| Erläuterung des Ausgangsvorhabens und Angaben zu der Größe des Vorhabens (insbesondere bzgl. Größen- und Leistungswerten gem. Anlage 1 UVPG) | |

2.1.2 Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die einer / noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)?

| **Nr.** | **Bezeichnung der Änderung** | |
|---|---|---|
| **2.1.2.1** | | |
| Zulassungsverfahren abgeschlossen: | | ☐Ja / ☐Nein |
| UVP durchgeführt: | | ☐Ja / ☐Nein |

| **Nr.** | **Bezeichnung der Änderung** | |
|---|---|---|
| **2.1.2.2** | | |
| Zulassungsverfahren abgeschlossen: | | ☐Ja / ☐Nein |
| UVP durchgeführt: | | ☐Ja / ☐Nein |

Beschreibung des Vorhabens und Angaben zu der Größe des Vorhabens unter Berücksichtigung dieser Änderungen:
-

2.1.3 Angaben zur vorliegend geplanten Änderung:

| | |
|---|---|
| Überschreitung von Größen- oder Leistungswerte gem. Anlage 1 UVPG durch die geplante Änderung? | ☐Ja / ☐Nein |

Beschreibung des Vorhabens und Angaben zu der Größe des Vorhabens unter Berücksichtigung der geplanten sowie ggf. der früheren Änderungen:
-

2.1.4 Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zum Ausgangsvorhaben sowie ggf. zu früheren Änderungen:

| **Nr.** | **Bezeichnung** |
|---|---|
| | |
| | |
| | |

## 2.2 Mehrere Vorhaben derselben Art **(Kumulation)**

**Hinweis:** Kumulierende Vorhaben liegen grundsätzlich nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, die in der Anlage 1 UVPG einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer angehören. Als derselben Art zugehörig können aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d. h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Vorhaben desselben Trägers handelt.

Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen

- das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG),

- das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG),

- das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG),

- das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 2 UVPG)?

| | |
|---|---|
| ☐Ja | ☒Nein |

| Ziff. | Bezeichnung des Vorhabens / der Tätigkeit | Träger des Vorhabens / der Tätigkeit |
|---|---|---|
| **2.2.1** | | |

| | |
|---|---|
| Es handelt sich um ein kumulierendes Vorhaben nach folgender Maßgabe: | |
| Angaben zu der Größe des kumulierenden Vorhabens[1] | |
| Beschreibung des kumulierenden Vorhabens anhand der Kriterien von Anlage 3 des UVPG | |
| Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zum kumulierenden Vorhaben bzw. seinen Auswirkungen: | |
| Ausführungen zu Wechselwirkungen sowie Zusammenwirken nach Anlage 3 des UVPG zwischen den Vorhaben bitte unter C.7 ausführen und bewerten! | |

[1] z.B. Überschreitung der Größen- und Leistungswerte von Anlage 1 des UVPG durch das kumulierende Vorhaben

## 2.3 Sonstiges Zusammenwirken mit andere Vorhaben **(Summation)**

Gibt es am Standort vorhandenen Umweltbelastungen durch andere Vorhaben, mit denen das beabsichtigte Vorhaben zusammenwirken kann (vgl. Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG)

| | |
|---|---|
| ☒Ja | ☐Nein |

| Ziff. | Bezeichnung des Vorhabens / der Tätigkeit | Träger des Vorhabens / der Tätigkeit |
|---|---|---|
| **2.3.1** | **Instandhaltungsarbeiten** | **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH** |

| | |
|---|---|
| Angaben zu Art und Größe des Vorhabens: | gängige Instandhaltungsarbeiten |
| Zulassungsverfahren abgeschlossen: | ☐Ja / ☐Nein<br>Nicht erforderlich |
| UVP durchgeführt: | ☐Ja / ☒Nein |
| Beschreibung des Vorhabens anhand der Kriterien von Anlage 3 des UVPG | |
| Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zum Vorhaben bzw. seinen Auswirkungen: | |
| Ausführungen zu Wechselwirkungen sowie Zusammenwirken nach Anlage 3 des UVPG zwischen den Vorhaben bitte unter C.7 ausführen und bewerten! | |

Zeitgleich zu dem hier zu untersuchenden Vorhaben werden dringend erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen auf diesem Streckenabschnitt durchgeführt. Mit der Maßnahmenbündelung können wirtschaftliche Synergien genutzt und die Belastung für Anwohner und betroffene möglichst geringgehalten werden. Es können keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt nachgewiesen werden, die nicht durch geeignete Maßnahmen behoben werden können. Eine Summationswirkung kann durch die zeitgleich stattfindende Instandhaltung ausgeschlossen werden, da die Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, vielmehr können Auswirkungen reduziert werden, da die Baumaßnahme nur einmalig auftritt.

## 3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 3.1 Fläche

Vgl. Darstellung unter 1.3.6

### 3.2 Boden

| Nr. | Nutzung | Wert | Ggf. Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 3.2.1 | Aushub | Vgl. 1.3.8 | |
| 3.2.2 | Versiegelung dauerhaft | m² | |
| 3.2.3 | Versiegelung bauzeitlich | m² | |
| 3.2.4 | Bodenverdichtung (außer Versiegelung) dauerhaft | m² | |
| 3.2.5 | Bodenverdichtung (außer Versiegelung) bauzeitlich | m² | |
| 3.2.6 | Eintrag von Schadstoffen möglich | ☐Ja / ☒Nein | |

Sonstiges: Keine neuen Betroffenheiten.

### 3.3 Wasser

| Nr. | Nutzung | Wert | Ggf. Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 3.3.1 | Einleitung / gesammelte Versickerung in Grundwasser dauerhaft | | |
| 3.3.2 | Einleitung / gesammelte Versickerung in Grundwasser bauzeitlich | | |
| 3.3.3 | Einleitung in Oberflächengewässer dauerhaft | | |
| 3.3.4 | Einleitung in Oberflächengewässer bauzeitlich | | |
| 3.3.5 | Anfall von Schmutzwasser bauzeitlich | | |
| 3.3.6 | Betriebsbedingter Anfall von Schmutzwasser jährlich | | |
| 3.3.7 | Einbau in Oberflächengewässer dauerhaft | | |
| 3.3.8 | Einbau in Oberflächengewässer bauzeitlich | | |
| 3.3.9 | Einbau in Grundwasser dauerhaft | | |
| 3.3.10 | Einbau in Grundwasser bauzeitlich | | |
| 3.3.11 | Gewässerausbau gem. § 67 WHG | | |

Sonstiges: Keine neuen Betroffenheiten.

### 3.4 Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

| Nr. | Nutzung | Wert | Ggf. Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 3.4.1 | Beseitigung der Vegetation bauzeitlich | m² | |
| 3.4.2 | Beseitigung der Vegetation dauerhaft | m² | |

| Nr. | Verwirklichung von Zugriffsverboten - Verbotstatbestand | Betroffene Art | Ggf. Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 3.5.1 | | | |
| | | | |

Sonstiges: Keine neuen Betroffenheiten.

## 4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs.1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

### 4.1 Baubedingte Abfälle

| Nr. | Bezeichnung des Abfalls, ggf. AVV-Nr. | Menge | gefährlich, i.S.v. § 3 Abs.5 KrwG |
|---|---|---|---|
| | Metallreste (Drähte,Seile) | 20 t | ☐Ja / ☒Nein |
| | Betonabbruch | 570 t | ☐Ja / ☒Nein |
| | Porzellan / Keramik | 2 t | ☐Ja / ☒Nein |
| | Kunststoff / Kabelisolation | 3 t | ☐Ja / ☒Nein |

Anfallendes Straßenaufbruch- und Tragschichtmaterial wird recycelt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Ansonsten fallen baubedingt keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 KrWG an.

### 4.2 Betriebsbedingte Abfälle

| Nr. | Bezeichnung des Abfalls, ggf. AVV-Nr. | Menge | gefährlich, i.S.v. § 3 Abs.5 KrwG |
|---|---|---|---|
| | | t | ☐Ja / ☒Nein |
| | | t | ☐Ja / ☒Nein |

Betriebsbedingt fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG an.

## 5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

| Nr. | Art | Bewertung | Ggf. Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 5.1 | Verbrennungsemissionen bauzeitlich | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.2 | Sonstige Staubemissionen bauzeitlich | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.3 | Zunahme der betriebsbedingten Verbrennungsemissionen | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.4 | Zunahme der betriebsbedingten Staubemissionen | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.5 | Zunahme des Einsatzes von Herbiziden erforderlich | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.6 | Zunahme des Abwassers | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.7 | Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung | ☒Ja / ☐Nein | Die Schwellenwerte werden temporär überschritten, es sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. |
| 5.8 | Bauzeitliche Erschütterungen | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.9 | Zunahme oder Verlagerung des betrieblichen Verkehrslärms | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.10 | Zunahme oder Verlagerung des betrieblichen Anlagenlärms | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.11 | Zunahme oder Verlagerung der betrieblichen Erschütterungen | ☐Ja / ☒Nein | |
| 5.12 | Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten nicht-ionisierenden Strahlung i.S.v. 26.BImschV | ☐Ja / ☒Nein | |

Bereits im Vorfeld hat der VT eine Bohrrohrgründung und Blockgründung als erschütterungsarmes Bauverfahren für die Mastgründungen gewählt; die Auswirkungen werden auf ein Minimum reduziert.
Grundsätzlich wird der Vorhabenträger die ausführenden Baufirmen dazu verpflichten, lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren und Baugeräte dem Stand der

Technik entsprechend einzusetzen, damit Beeinträchtigungen und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können. Während der Bauzeit ist der Vorhabenträger zur Beachtung der Regularien der AVV Baulärm verpflichtet.

## 6. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Können Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, ausgeschlossen werden? Hierzu gehören z.B.

- das Lagern, der Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen, etc.
- Katastrophenrisiken, z. B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort
- Neubau eines höhengleichen Bahnübergangs
- Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs i. S. d. § 3 Abs.5a BImschG

| | |
|---|---|
| ☒Ja | ☐Nein |

Wenn mit Nein beantwortet bitte die Risiken auflisten und ausführen:
-

## 7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Können Risiken für die menschliche Gesundheit auf Grund des Vorhabens ausgeschlossen werden? Dies können z.B. sein

- Verunreinigung von Wasser oder Luft
- Lärm
- Erschütterungen

| | |
|---|---|
| ☐Ja | ☒Nein |

Wenn mit Nein beantwortet bitte die Risiken auflisten und ausführen:

Grundsätzlich können die Auswirkungen durch Schallemissionen während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Da es sich bei dieser Maßnahme überwiegend um eine wandernde/punktuelle Baustelle handelt, ist die Dauer der Auswirkungen ebenfalls begrenzt.

## B. Standortbezogene Kriterien

### 1. Nutzungen des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens

| Nr. | Art | Vorhanden |
|---|---|---|
| 1.1 | Ausweisungen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.2 | Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.3 | Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.4 | Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.5 | Altlasten, Altablagerungen, Deponien? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.6 | Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.8 | Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken? | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.9 | Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert?<br>(Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III) | ☐Ja / ☒Nein |
| 1.10 | Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar: | ☐Ja / ☒Nein |

Wenn einer dieser Punkte mit Ja beantwortet wurde, bitte jeweils zu Art, Größe und Umfang einer möglichen Betroffenheit weiter ausführen:

Das Vorhaben beginnt im äußeren Drittel von Ittersbach, ein Ortsteil der Gemeinde Karlsbad mit dörflichem Charakter und einer eher ländlich geprägten Umgebung. Die Einwohnerdichte liegt bei 468 Einwohnern / $km^2$. Die Baumaßnahme führt überwiegend durch Felder und Waldgebiete entlang der Bahntrasse bis hin zum Industriegebiet von Ittersbach. Gemäß Regionalplan handelt es sich hierbei um einen kleinen Teil in einer Siedlungsfläche, die überwiegend als Wohn-/Mischnutzung ausgezeichnet ist. Der Großteil der Maßnahme ist umgeben von Grünzug oder von Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung.
Durch das Vorhaben bestehen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Nutzung und Entwicklung des Gebietes. Temporäre Einschränkungen sind lediglich kurzeitig während der Bauzeit zu erwarten.

## 2. Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

| Nr. | Art | Vorhanden |
|---|---|---|
| | | |
| | Fläche | |
| 2.1 | Unzerschnittener Raum nach BfN-Karte „Unterschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² in Deutschland“ | ☐Ja / ☒Nein |
| | | |
| | Böden | |
| 2.2 | Landwirtschaftlich ertragreiche Böden | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.3 | Seltene Bodentypen, Kulturhistorisch bedeutsame Böden | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.4 | Bereiche mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen | ☐Ja / ☒Nein |
| | | |
| | Landschaft | |
| 2.5 | Kulturhistorisch bedeutsame Landschaften oder Landschaftsformen | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.6 | Markante geländemorphologische Ausprägungen vorhanden | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.7 | Strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente, kleinteilige Landschaftsgliederung | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.8 | Naturnahe Landschaften | ☐Ja / ☒Nein |
| | | |
| | Wasser | |
| 2.9 | Oberflächengewässer | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.10 | Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand (≤ 2m) | ☐Ja / ☒Nein |
| | | |
| | Luft | |
| 2.11 | Luftkurort | ☐Ja / ☒Nein |
| | | |
| | Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | |
| 2.12 | Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43 EWG | ☐Ja / ☒Nein |
| 2.13 | Lebensräume von Europäischen Vogelarten | ☒Ja / ☐Nein |
| 2.14 | Lebensräume von sonstigen oder streng geschützten Arten | ☒Ja / ☐Nein |
| 2.15 | Gefährdete Biotoptypen | ☒Ja / ☐Nein |
| 2.16 | Schutzwürdige Bereiche gem. örtlichem Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan | ☐Ja / ☒Nein |
| | | |
| | Untergrund | |
| 2.17 | Beschreibung: | |
| | Durch den Übergang zwischen Oberrheingraben und Nordschwarzwald, ist die Lage hauptsächlich von Buntsandstein und Lössböden geprägt. Eine baubegleitende dynamische Sondierung wird im Voraus der Baumaßnahme erfolgen. | |
| | Sonstige Qualitätskriterien: […] | |

Zu Punkt 2.5: Es gibt in der Umgebung kulturhistorische bedeutsame Landschaften, die sowohl durch die Landwirtschaftliche Nutzung als auch durch historische Verkehrswege und Siedlungsstrukturen geprägt sind, diese sind von der Maßnahme nicht betroffen.
Anmerkung zu den Punkten 2.13 und 2.14: Es ist davon auszugehen, dass die benannten Arten grundsätzlich in Ittersbach vorkommen und damit auch die Möglichkeit besteht, dass diese im betroffenen Gebiet anzutreffen sind. Jedoch gibt es durch die Baumaßnahme nur punktuelle Eingriffe unmittelbar neben der bestehenden Bahnanlage, sodass bei einer temporären Vergrämung genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Anmerkung zu Punkt 2.12 und 2.15: Das Naturschutzgebiet „Pfinzquelle“ liegt im weiteren Umfeld des Vorhabens, in diesem befinden sich ebenfalls schützenswerte Biotope und zu schützende Arten. Ein einzelner Mast liegt ca. 210m Luftlinie von oben genanntem Naturschutzgebiet alle weiteren Standorte weisen einen deutlich Größeren Abstand auf. Eine neue Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da die Maste auf AVG eigenem Grund erneuert werden und die Besonderheiten im direkten Umfeld bei der Planung berücksichtigt wurden. Der Bereich der Bahnanlage ist nicht Teil der zu schützenden Biotope.

## 3. Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens

| Nr. | Art | Vorhanden | Name des Schutzgebiets, ggf. Code-Nr. / Zone |
|---|---|---|---|
| 3.1 | Natura 2000-Gebiet - § 7 I Nr.8 BNatSchG | ☒Ja / ☐Nein | Bestehende Betroffenheit FFH-Gebiet 7117341 Bocksbach und obere Pfinz. Ein Abschnitt des bestehenden Gleisbereiches liegt in diesem Gebiet. Es liegen keine neuen Betroffenheiten vor.<br><br>Einzelne Maststandorte liegen in unmittelbarer Nähe. Maststandorte sind so gewählt, dass keine direkte Betroffenheit entsteht: Magere Flachland-Mähwiesen LRT-Code 6510<br><br>NSG-Nr. 2.241 Pfinzquelle Mindestabstand Luftlinie 210m. Es liegen keine neuen Betroffenheiten vor.<br>Vgl. Az. 17-3871.1-VBK/64: Was ist das? |
| 3.2 | Sonstiges Naturschutzgebiet - § 23 BNatSchG | ☒Ja / ☐Nein | |
| 3.3 | Nationalpark / nationales Naturmonument - § 24 BNatSchG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.4 | Biosphärenreservat - § 25 BNatSchG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.5 | Landschaftsschutzgebiet - § 26 BNatSchG | ☐Ja / ☒Nein | LSG-Nr. 2.15.044, keine direkte Betroffenheit. Die Landstraße L622 trennt das Gebiet von den Maststandorten |
| 3.6 | Naturpark - § 27 BNatSchG | ☒Ja / ☐Nein | SG-Nr. 7 Schwarzwald Mitte/Nord. Bestehender Gleisbereich ist in diesem Gebiet.<br>Es liegen keine neuen Betroffenheiten vor. |
| 3.7 | Naturdenkmal - § 28 BNatSchG | ☐Ja / ☒Nein | Baufeld liegt außerhalb des Schutzgebietes. SG Naturdenkmal Nr. 82150960005 Maste wurden auf der abgewandten Gleisseite positioniert. |
| 3.8 | Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen - § 29 BNatSchG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.9 | Gesetzlich geschützte Biotope - § 30 BNatSchG sowie § 33 LNatSchG BW | ☐Ja / ☒Nein | Biotop-Nr. 171172150007, 371172150013, 171172150006, 371172150049.Einzelne Maststandorte liegen in unmittelbarer Nähe. Maststandorte sind so gewählt, dass keine direkte Betroffenheit entsteht. Keine neue Betroffenheit zum Bestand |
| 3.10 | Wasserschutzgebiet - § 51 WHG | ☐Ja / ☒Nein | Wasserschutzgebiet Zone IIIB WSG-Nr-Amt 236.213<br>Es liegen keine neuen Betroffenheiten vor. |
| 3.11 | Heilquellenschutzgebiet - § 53 Abs.4 WHG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.12 | Überschwemmungsgebiet - § 76 WHG | ☐Ja / ☒Nein | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3.13 | Risikogebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko - § 73 Abs.1 WHG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.14 | Hochwasserentstehungsgebiet - § 78d WHG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.15 | Bannwald, Schutzwald - § 12 BWaldG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.16 | Erholungswald - § 13 BWaldG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.17 | Bodenschutzgebiet | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.18 | Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten werden, z.B.: | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.18.1 | – Luftreinhaltepläne gem. § 47 BImSchG, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen aufweisen | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.18.2 | – Gewässer, die gemäß Bewirtschaftungsplan keinen guten ökologischen oder chemischen Zustand aufweisen | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.19 | Dicht besiedelte Gebiete nach Destatis, Zentrale Orte nach § 2 Abs.2 ROG | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.20 | Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler | ☐Ja / ☒Nein | |
| 3.21 | Archäologisch bedeutende Landschaft | ☐Ja / ☒Nein | |
| | | | |

Anmerkung zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.6 und 3.9: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Baumaßnahmen die o.g. Schutzgebiete nicht tangiert werden. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Absperrungen wird sichergestellt, dass der Eingriff in die Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert werden kann.
Bereits heute befinden sich im Bestand mit vergleichbarem Standort oder im direkten Umfeld Fahrleitungsmaste, die aufgrund ihrer Bauart und Lebensdauer erneuert werden müssen. Es werden keine neuen Betroffenheiten oder Auswirkungen auf die Schutzgebiete erzeugt.

Sofern das Baufeld, wie oben angegeben außerhalb der Schutzgebiete liegt, gibt es allenfalls indirekte Wirkungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen, die nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen führen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind bereits im Ausgangszustand vorhanden und es sind keine wesentliche Änderung zu erwarten

Informativ:
Offenlandbiotopkartierung: Forstweg oder ähnliche Barrieren liegen zwischen Baufeld und Biotop: Biotopnummer 371172150035, 371172150079, 371172150033, 371172150044, 371172150059, 371172150066

## C. Bewertung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die UVP-Pflicht

**Hinweis:** Es wird vom Vorhabenträger eine fachliche Erläuterung der möglichen Auswirkungen unter Einbeziehung der aufgelisteten Unterpunkte erwartet. Wir bitten darum, insbesondere zu untersuchen, ob nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit besteht, dass durch das Vorhaben gesetzliche oder allgemein anerkannte Grenzwerte erreicht oder überschritten werden. Auch mögliche erhebliche Wirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben, welche den für sie geltenden Grenzwertes noch nicht erreichen, können eine UVP-Pflicht nach der Rechtsprechung des BVerwG auslösen (vgl. Urteil v. 17.12.2013, Az.: BVerwG 4 A 1.13).

Nach überschlägiger Prüfung ist festzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Insgesamt wird eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten. Gesetzliche oder allgemein anerkannte Grenzwerte können nur vereinzelt nicht erreicht, jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert werden.
Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass die Bahntrasse bereits heute elektrifiziert ist und entsprechend bauliche Einrichtungen vorhanden sind. Die Erneuerung der Oberleitungsanlage wird nur in bereits verkehrlich belasteten Bereichen durchgeführt, es sind keine neue Betroffenheiten zu erwarten. Ebenfalls erfolgt die Anpassung der Infrastrukturanlagen ohne erheblichen Eingriff in schützenswerte Bereiche. Grundstückserwerbungen sind nicht erforderlich. Insgesamt werden keine weiteren ökologisch bedeutsamen Flächen beansprucht, die nicht bereits Teil der Bahnanlage sind und sich auf AVG eigenem Grund befinden. Auf der Offenlandbiotopkartierung ist der Bereich entlang der Bahntrasse ausgespart und lässt somit eine Erneuerung der Fahrleitungsmaste ohne direkten Eingriff zu. Schutzgüter, die besonders selten, wertvoll oder nicht wiederherstellbar sind, sind nicht betroffen. Das Vorhaben weist keine Wirkfaktoren auf, die über das unmittelbare Umfeld hinaus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen können.

### 1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit

1.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet, Anzahl der betroffenen Personen

Durch das Vorhaben bestehen temporäre Lärm- und Erschütterungsimmissionen. Diese werden mit entsprechenden Maßnahmen vermieden oder minimiert. Die Dauer der Immissionen ist durch die punktuell/wandernde Maßnahme beschränkt.

1.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

siehe 1.1

1.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

siehe 1.1

1.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

siehe 1.1

1.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit
siehe 1.1

1.6 Abschließende fachliche Bewertung

| |
|---|
| Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden:<br><br>☒Ja ☐Nein |

**2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, inkl. der in § 7 Abs.2 Nr.10 u.12 BNatSchG aufgeführten Arten sowie der in § 7 Abs.1 Nr.4,6 und 7 des BNatSchG aufgeführten Lebensräume**

2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet, betroffene Tierarten, Pflanzenarten, jeweiliger Schutzstatus, geschätzte Anzahl der betroffenen Individuen, Bedeutung der jeweiligen Population regional/national/europaweit

Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird. Das Baufeld im Bereich der Bahntrasse zwischen der Wendeschleife Ittersbach Rathaus und Ittersbach Industrie liegt außerhalb bzw. am Rand der Schutzgebiete. Es kommen allenfalls indirekte Wirkungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen in Betracht, die nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen führen; betriebsbedingte Auswirkungen sind bereits im Ausgangszustand vorhanden und es ist keine wesentliche Änderung zu erwarten. Es werden keine nennenswerten neuen Flächen beansprucht. Der Flächenbedarf von Erneuerung wird durch den Rückbau kompensieren.
Für den Rückbau und Neubau der Oberleitungsmaste erfolgen temporäre punktuelle Eingriffe am Rand der Schutzgebiete. Im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt eine Renaturierung der betroffen Flächenteile.

2.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung
siehe 2.1

2.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung
siehe 2.1

2.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung
siehe 2.1

2.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit
siehe 2.1

2.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden:

☒Ja ☐Nein

## 3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet
Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird.

3.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung
siehe 3.1

3.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung
siehe 3.1

3.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung
siehe 3.1

3.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit
siehe 3.1

3.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können ausgeschlossen werden:

☒Ja ☐Nein

## 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

4.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gewässer
Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird.

4.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung
siehe 4.1

4.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung
siehe 4.1

4.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung
siehe 4.1

4.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit
siehe 4.1

4.6 Abschließende fachliche Bewertung

| |
|---|
| Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden:<br><br>☒Ja ☐Nein |

## 5. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

5.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet
Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird.

5.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung
siehe 5.1

5.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung
siehe 5.1

5.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung
siehe 5.1

5.5 Vermeidungsmaßnahmen
siehe 5.1

5.6 Abschließende fachliche Bewertung

| |
|---|
| Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden:<br><br>☒Ja ☐Nein |

## 6. Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

6.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet, ggf. Bezeichnung des kulturellen Erbes / sonstigen Sachguts
Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird.

6.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung
siehe 6.1

6.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung
siehe 6.1

6.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung
siehe 6.1

6.5 Vermeidungsmaßnahmen
siehe 6.1

6.6 Abschließende fachliche Bewertung

| |
|---|
| Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und/oder sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden:<br><br>☒Ja ☐Nein |

**7. Sind Wechselwirkungen zwischen Eigenschaften des Vorhabens möglich, die sich verstärken und dadurch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Sind Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben möglich, die zu zusätzlichen oder verstärkten Umweltauswirkungen führen?**

7.1 Beschreibung der sich verstärkenden Eigenschaften bzw. Beschreibung der Wechselwirkung tretenden Vorhaben
Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird.

7.2 Beschreibung des Zusammenwirkens der Auswirkungen
siehe 7.1

7.3 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung der Wirksamkeit
siehe 7.1

7.4 Abschließende fachliche Bewertung:

| |
|---|
| Erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen und/oder Zusammenwirken können ausgeschlossen werden:<br><br>☒Ja ☐Nein |

**8. Grenzüberschreitende Auswirkungen**

8.1 Darstellung der Art der grenzüberschreitenden Auswirkungen, betroffenes Gebiet
Durch das Vorhaben bestehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Nutzung und Struktur der betroffenen Flächen nicht verändert wird.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihre Wirksamkeit
siehe 8.1

8.3 Abschließende fachliche Bewertung:

| Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden: | |
|---|---|
| ☒Ja | ☐Nein |

## D. Zusammenfassende Bewertung

| **Kann ausgeschlossen werden, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?** |
|---|

| ☒Ja | ☐Nein |
|---|---|

**Hinweis:**
Bei der Beantwortung der Fragestellung mit „Nein“ ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die nachfolgende Begründung des Vorhabenträgers soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend bewerten und erläutern. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

**Zusammenfassende Begründung:**
Durch die Erneuerung der Oberleitungsanlagen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Es handelt sich um die Instandsetzung bestehender Anlagen in überwiegend ländlich geprägter Umgebung. Die beanspruchten Flächen sind bereits durch die Verkehrsanlagen der Stadtbahn vorbelastet und gering empfindlich. Eine qualitative Verschlechterung hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft entstehen durch die Maßnahmen nicht.
Da keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV an den Anlagen vorgesehen ist, sind zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schall und Erschütterungen nicht zu erwarten.
Temporäre Auswirkungen durch Schallemissionen während der Bauzeit des Vorhabens können durch die Beachtung lärmmindernder Vorschriften und entsprechender Auflagen reduziert bzw. vermieden werden.
Dauerhaft verbleibende, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind durch das geplante Vorhaben insgesamt nicht zu erwarten. Die Anzahl an Fahrleitungsmasten wird durch die Erneuerung geringfügig minimiert und es werden keine neuen Betroffenheiten geschaffen.
Die Durchführung einer UVP ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.

## E. Versicherung

| **Die vorstehend gemachten Angaben wurden vollständig und zutreffend nach dem im Zeitpunkt der Unterschrift vorhandenen Wissenstand ausgefüllt.** | |
|---|---|
| Datum, Ort: | 02.04.2025, Karlsruhe |
| Unterschrift des Projektleiters: | |
| Vor-/ Nachname des Projektleiters in Druck-bruchstaben: | Katharina Dieterle |

## Hinweise

Die Arbeitshilfe dient dazu der Planfeststellungsbehörde unter Heranziehung geeigneter Angaben des Vorhabenträgers die Vorprüfung, ob im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht, zu ermöglichen und zu erleichtern. Eine Vorprüfung findet in folgenden Fällen von vorneherein nicht statt:

1. Zwingende UVP-Plicht

Der Bau und die Änderung von Bahnbetriebsanlagen ist UVP-pflichtig für

- den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs;

- den Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge von mehr als 2 000 m; den Bau von Gleisanschlüssen bei einer Länge von 2 000 m und weniger dann, wenn er Bestandteil des Baus eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG ist; den Bau und die Änderung von Gleisanschlüssen nach Maßgaben der §§ 9-14 UVPG

- den Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge von mehr als 3 000 m; den Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen bei einer Länge von 3 000 m und weniger dann, wenn er Bestandteil des Baus eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG ist; den Bau und die Änderung von Zuführungs- und Industriestammgleisen nach Maßgabe der §§ 9-14 UVPG

2. Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung einer UVP

Bei ansonsten vorprüfungspflichtigen Vorhaben kann der Vorhabenträger nach § 7 Abs. 3 UVPG bzw. nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragen. Erachtet die Planfeststellungsbehörde dies als zweckmäßig, entfällt die Vorprüfung, das Vorhaben ist damit UVP-pflichtig.

3. Gesetzlicher „Entfall“ der UVP

Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, Seite 2694 ff.) wurde eine Reihe von Maßnahmen definiert, die von Gesetzes wegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 UVPG, soweit sie lediglich aus den folgenden Einzelmaßnahmen besteht:

  - den im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere der Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS),

- dem barrierefreien Umbau oder der Erhöhung oder Verlängerung eines Bahnsteigs,
- der technischen Sicherung eines Bahnübergangs,
- der Erneuerung eines Eisenbahnübergangs,
- der Erneuerung und Änderung eines Durchlasses,
- der Herstellung von Überleitstellen für Gleiswechselbetriebe.

(vgl. § 14a Abs. 1 UVPG)

- den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von weniger als 2 000 $m^2$ in Anspruch nimmt, soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist und kein Fall nach Maßgabe der §§ 9-14 UVPG vorliegt, durch den eine Fläche von mehr als 2 000 $m^2$ in Anspruch genommen wird.
  (vgl. Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 UVPG)

(Anmerkung: Es obliegt auch dem Vorhabenträger zu prüfen, ob die genannten gesetzlichen Ausnahmen von der UVP-Plicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechen.)